



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 24.01.2013

Nr. 03

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Querschnittsprüfung der Rechnungsprüfungsämter durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof – Prüfungsmitteilung 25

Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung einer Flutmulde in der Garte in Wöllmarshausen 26

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Niemetal 27
Beschluss der Gemeinde Niemetal

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen 28
Flurbereinigungsverfahren Lenglern

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Querschnittsprüfung der Rechnungsprüfungsämter durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof – Prüfungsmitteilung

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 15.08.2011 bis 02.09.2011 gem. §§ 1 bis 4 NKPG beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen eine überörtliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsmitteilung datiert vom 08.10.2012.

Gem. § 5 Abs. 2 NKPG ist die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 24.01.2013 bis 01.02.2013 im Zimmer 6 beim Landkreis Göttingen, - Rechnungsprüfungsamt -, Bürgerstr. 62, 37073 Göttingen, während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Landkreis Göttingen
-Rechnungsprüfungsamt-
Im Auftrage

gez. Dornberger

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.01.2013 Nr. 03

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung einer Flutmulde in der Garte in
Wöllmarshausen**

Die Gemeinde Gleichen hat beim Landkreis Göttingen eine wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung einer Flutmulde in der Garte in Wöllmarshausen beantragt.

Es handelt sich hier um das Gesamtprojekt zur Entwicklung der Garte in Wöllmarshausen, das unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "S" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die 14. Sitzung (öffentlicher Teil) des Rates der
Gemeinde Niemetal

am 06. Dezember 2012 im Dorfgemeinschaftshaus Varlosen

Punkt 5 der Tagesordnung

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2010, die Entgegennahme der Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters

Bgm. Schäfer verweist auf den allen Ratsmitgliedern zu diesem Punkt vorliegenden Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Niemetal, die Stellungnahme der Gemeinde, den Rechenschaftsbericht 2010 und die zu diesem Punkt erstellte Verwaltungsvorlage. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen gegen die Entlastung des Bürgermeisters keine Bedenken.

Da weiter keine Fragen zu diesem TOP gestellt werden, verliert Bgm. Schäfer den Beschlussvorschlag und lässt hierüber abstimmen:

- a) Die überplanmäßigen Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2010 erforderlich und unabweisbar gewesen sind, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird entgegengenommen.
- c) Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Niemetal, den 09.12.2012

Schneider

(Gemeindedirektor)

(Siegel)





AfL Göttingen
Danziger Straße 40 · 37083 Göttingen



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim

3.2.1 – 611 – 1732
HA Bd. XX – 1/13

Göttingen, 16.01.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Schlußfeststellung

für das Flurbereinigungsverfahren Lenglern, Landkreis Göttingen.

Ich stelle hiermit gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.08 (BGBl. I S. 2794), fest, daß die Ausführung der Flurbereinigung Lenglern nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lenglern sind abgeschlossen.

Die Kasse der Flurbereinigung Lenglern wird aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlußfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Lenglern wird abgeschlossen, da die Ausführung dieses Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Grundbuchberichtigung ist abgeschlossen, die Katasterberichtigungsunterlagen sind an die Vermessungs- und Katasterverwaltung abgegeben worden.

Für die Teilnehmergeinschaft sind durch den Flurbereinigungsplan Grundstückseigentum oder besondere Unterhaltungspflichten nicht begründet worden. Alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt worden. Sämtliche Konten der Teilnehmergeinschaft sind erloschen. Die Flurbereinigungskasse kann daher aufgelöst werden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lenglern sind abgeschlossen.

Die Voraussetzungen für den Erlaß der Schlußfeststellung sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Northeim des LGLN, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim bzw. beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.


Schwarze



Dienstgebäude
Danziger Straße 40
37083 Göttingen

Besuchszeiten
Mo.-Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0551) 5074 - 0
Telefax
(0551) 5074 - 374

E-Mail:
poststelle-norm@lgin.niedersachsen.de
Internet:
http://www.lgin.niedersachsen.de

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 154 226106036791 Nord LB Hannover (BLZ 250
500 00)
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0367 91 (BIC NOLADE2H)
Steuernummer 35/200/15988